

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.08.2025 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ erlassen.

Artikel 1

Änderung der Anlage „Gebührenkalkulation“

Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zur Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ vom 09.05.2019 wird wie folgt geändert:

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2445,9246 ha

Dies entspricht 5746 Gebühreneinheiten (GE)

Gesamtbeitrag für 2025 Gemeinde Mönkebude 41.553,00 Euro

41.553,00 Euro / 5746 GE = 7,23 Euro/GE

Zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,66 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit 7,89 Euro

Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung
des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband 2,6547 ha

Dies entspricht 8 Gebühreneinheit (GE)

Gesamtbeitrag für 2025 der Gemeinde Mönkebude 14,63 Euro

14,63 Euro / 8 GE = 1,82 Euro/GE

zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,66 Euro/GE

Gebührensatz je Gebühreneinheit = 2,48 Euro

Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“

Einzugsgebiet SW Mönkebude

423,9697 ha

Gesamtbeitrag SW Mönkebude

6.520,65 Euro

Hebesatz

15,38 Euro/ha

Einzugsgebiet SW Leopoldshagen	637,3923 ha
Gesamtbeitrag SW Leopoldshagen	19.523,33 Euro
Hebesatz	30,63 Euro/ha

Einzugsgebiet Deich Mönkebude	272,2078 ha
Gesamtbeitrag Deich Mönkebude	4.536,49 Euro
Hebesatz	16,67 Euro/ha

Einzugsgebiet Deich Leopoldshagen	1,5807 ha
Gesamtbeitrag Deich Leopoldshagen	16,83 Euro
Hebesatz	10,65 Euro/ha

Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:

Personalkosten	32.816,55 Euro
Sachkosten	3.281,66 Euro
Gemeinkosten	6.563,31 Euro
Verwaltungskosten	42.661,52 Euro

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.454,5088 ha

davon Gemeinde Mönkebude 2.448,5793 ha (2.445,9246 Haffküste + 2,6547 Landgraben)

27.454,5088 ha : 100 % = 2448,5793 ha : x

X = 8,92 %

8,92 % von 42.661,52 Euro = 3.805,41 Euro

3.805,41 Euro / 5754 GE

(5746 Haffküste + 8 Landgraben) = 0,66 Euro/GE

Artikel 2

Lesefassung

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ tritt zum 01.01.2026 für 2026 in Kraft.

Mönkebude, 25.08.2025



Schubert
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.